

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: ORR In Strube
vera.strube@im.nrw.cie
Durchwahl (0211)871 2336
Fax (0211)871 2340

Aktenzeichen
15-39.23.00 - 4 - VS-NfD

11. Juli 2007

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Überprüfung von Sicherheitsbedenken bei Aufenthalten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Anlagen: 3

Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen über Aufenthalte nach dem AufenthG u.a. zu prüfen, ob Sicherheitsbedenken dem (weiteren) Aufenthalt entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 4 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn

- Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder oder eine derartige Vereinigung unterstützt oder untenstützt hat und dies eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründet (§ 54 Nr. 5 AufenthG),
- der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung *politischer* Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (§ 54 Nr. 5a AufenthG).

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Entscheidend ist, dass einer dieser Ausweisungsgründe objektiv vorliegt. Eine hypothetische Prüfung, ob unter Beachtung von Schutzvorschriften tatsächlich eine Ausweisung erfolgen könnte oder würde, findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

Darüber hinaus führen Sicherheitsbedenken zu einer Versagung des Aufenthaltstitels, wenn vorliegende sicherheitsrelevante Erkenntnisse zwar nicht einen Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG begründen, aber dennoch so schwerwiegend sind, dass sie einer Erteilung bzw. Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels entgegenstehen.

Zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG sowie zur Prüfung bzw. Klärung sonstiger Sicherheitsbedenken bitte ich künftig nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Sicherheitsanfragen

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommen die Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels den dort genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person übermitteln. Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die Daten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

1.1 Anwendungsfälle

Auf dieser Grundlage bitte ich Sicherheitsanfragen für alle ausländerrechtlich handlungsfähigen Personen (§ 80 Abs. 1 AufenthG) regelmäßig durchzuführen

1.1.1 vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,

VS - Nur für den Dienstgebrauch

1.1.2 vor jeder Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in folgenden Fällen:

1.1.2.1 bei allen Staatsangehörigen der Herkunftsländer, für die auch im Visumverfahren eine Sicherhefeabfrage vorgesehen ist.

Derzeit sind dies die folgenden Staaten

Afghanistan	Kolumbien	Somalia
<i>Ägypten</i>	Kuwait	Sudan
Algerien	Libanon	Surinam
Bahrein	Libyen	Syrien
Indonesien	Marokko	Tunesien
Irak	Nordkorea	Vereinigte Arabische Emirate
Iran	<i>Oman</i>	
Jemen	Pakistan	.
Jordanien	Philippinen	
Katar	Saudi-Arabien	

1.1.2.2 bei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, soweit sie im Besitz eines Reisedokumentes der unter 1.1.2.1 genannten Staaten sind oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass sie aus einem dieser Staaten stammen oder eingereist sind,

1.1.2.3 bei allen Personen mit Reisedokumenten der palästinensischen Autonomiebehörde,

bei Staatenlosen,

* Verwaltungsvorschrift des BMI zu § 73 Abs. 1 AufenthG und § 31 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV - **VS-NfD** - in der jeweils geltenden Fassung (vergl. zuletzt Runderlass vom 21.07.2005-15-43-151 -**vs**-Nfr>)

VS - Nur für den Dienstgebrauch

1.1.2.5 bei sonstigen Personen, wenn Anhaltspunkte Anlass für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage geben.

Solche Anhaltspunkte können sich u.a. ergeben aus

- Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 AufenthG,
- Hinweisen auf Verbindungen zu einer der in Anlage 3 (Teil E) genannten Organisationen,
- dem als Anlage 1 beigefügten BKA-Merkblatt für Ausländerbehörden zum Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern,
- Identitätsverschleierungen,
- der Verwendung von Aliasnamen,
- der Verwendung von Falschdokumenten,
- wiederholtem Passverlust,
- auffälligen Reisebewegungen.

Entscheidend ist die Gesamtschau des bekannten Sachverhaltes-

12 Ausnahmen

Von einer Sicherheitsanfrage kann abgesehen werden,

- 1.2.1 wenn erstmals ein Aufenthaltstitel im Inland beantragt wird und eine Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Visumverfahrens (§ 73 Abs. 1 AufenthG) unmittelbar vorausgegangen ist,
- 1.2.2 wenn die letzte Anfrage nicht länger als 12 Monate zurückliegt und keine Sicherheitsbedenken ergeben hat,
- 1.2.3 wenn aufgrund der bekannten Lebensumstände (z.B. schwere Erkrankung, hohes Lebensalter o.ä.) nicht mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu rechnen ist, so dass sich **ein Verzicht auf die Anfrage** aufdrängt,
- 1.2.4 wenn der Aufenthalt im öffentlichen Interesse liegt oder die Person aus sonstigen Gründen als besonders vertrauenswürdig einzustufen ist,

VS - Nur für den Dienstgebrauch

- 1.2.5 wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bereits wegen des Vorliegens anderer Versagungsgründe abzulehnen ist.

1.3 Verfahren

- 1.3.1 Die Ausländerbehörden richten ihre Sicherheitsanfragen (ausschließlich) an das

Innenministerium NRW
Abteilung 6 - Verfassungsschutz -
40190 Düsseldorf
Telefax: 0211 - 871 -2980 oder 2897

Landeskriminalamt NRW
Völkiinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefax: 0211 -939-4119

- 13.2 Die in Ziffer 1.3.1 genannten Stellen klären je nach Einzelfall die Erkenntnislage auch mit weiteren der in § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG angeführten Behörden ab und berücksichtigen diese in ihrer Stellungnahme. Eine unmittelbare Anfrage durch die Ausländerbehörde erfolgt insofern nicht

- 1.3.3 Hat die Ausländerbehörde aus eigener Kenntnis Hinweise auf sicherheitsrelevante Sachverhalte, weist sie in ihrer Anfrage hierauf hin (vergl. im Übrigen Ziffern 4.1, 4.2).

- 1.3.4 Eine Musteranfrage ist als Anlage 2 beigefügt.

- 1.3.5 Die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt teilen der anfragenden Ausländerbehörde unverzüglich mit, ob mögliche Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen,

- 1.3.6 Es gilt eine Verschweigungsfrist von 22 Arbeitstagen ab Versendung der Anfrage durch die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde gibt das Datum des Fristablaufs in ihrer Anfrage an.

Erfolgt innerhalb der Verschweigungsfrist keine Reaktion auf die Anfrage oder wird mitgeteilt, dass keine Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden, kann die Ausländerbehörde den beantragten Aufenthaltstitel erteilen bzw. verlängern, soweit die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Frist kann von der beteiligten Stelle durch schriftliche Mitteilung unterbrochen werden, wenn sie für ihre Stellungnahme einen längeren Zeitraum benötigt.

Ausgenommen von der Verschweigungsfrist sind Sicherheitsanfragen, die gemeinsam mit einem ausgefüllten Sicherheitsfragebogen übersandt werden (siehe Ziffer 2.3.6). In diesen Fällen ist regelmäßig die Rückäußerung abzuwarten.

- 1.3.7 Werden Erkenntnisse mitgeteilt prüft die Ausländerbehörde, ob ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegt oder ob der beantragte Aufenthaltstitel wegen sonstiger Sicherheitsbedenken zu versagen ist. Soweit erforderlich, trifft sie Maßnahmen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung.

- 1.3.8 Beabsichtigt die Ausländerbehörde, den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen, obwohl nach Auffassung einer nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stelle ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegt, so legt die Ausländerbehörde mir den *Vorgang* auf dem Dienstweg unter der Anschrift

Innenministerium NRW
Abteilung 1 / Referat 15.4
40190 Düsseldorf

zur Entscheidung vor.

2. Sicherheitsbefragungen

Geben der Herkunftsstaat oder andere Anhaltspunkte (siehe Ziffer 1.1.2) Anlass für eine nähere sicherheitsrechtliche Prüfung, hat die Ausländerbehörde die Betroffenen zu sicherheitsrelevanten Hintergründen zu befragen. Die Befragung gibt der Ausländerbehörde die Möglichkeit zu weiterer Sachverhaltsaufklärung sowie den ausländischen Staatsangehörigen die Gelegenheit, bestehende Sicherheitsbedenken auszuräumen.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 49, 82 AufenthG) sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Auf den im Strafprozessrecht verankerten Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen und damit zu seiner Überführung beizutragen („*nemo tenetur se ipsum accusare*“), können die Betroffenen sich *nicht berufen*. Die Ausländerbehörde hat keine Möglichkeit *die* Befragten etwa mit Zwangsmitteln zu einer entsprechenden Mitwirkung zu zwingen („*tenetur*“). Bei der Befragung geht es im Übrigen um die (ordnungsrechtliche) Prüfung der Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel und nicht um die Ahndung kriminellen Unrechts.

Eine Verweigerung der Mitwirkung ist bei der Entscheidung über den beantragten Aufenthaltstitel zu würdigen. Sie stellt grundsätzlich einen Ausweisungsgrund **nach** § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG dar.

2.1 Fragebogen

Identitätsverschleierungen, das Verschweigen von Aufenthalten im In- und Ausland sowie **das** *Geheimhalten von* Kontakten in *extemistische Kreise* gehören zu den Verhaltensmustern, die gerade bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland sicherheitsgefährdende Aktivitäten entfalten, immer wieder festgestellt werden.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Sie bleiben ausländerrechtlich in der Regel folgenlos, wenn der Ausländer hierzu nicht (möglichst frühzeitig) in einem formalisierten Verfahren mit vorausgehender Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben befragt worden ist. Denn nur in diesem Fall kann eine Ausweisung auf die Vorschrift des § 54 Nr. 6 AufenthG oder des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gestützt werden.

Die unter Ziffer 1.1.2 genannten Personen sind deshalb künftig anlässlich Ihres Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verpflichtet, den als **Anlage 3** beigefügten Standardfragebogen auszufüllen,

2.1.1 wenn es sich um den ersten Antrag auf Erteilung eines-Aufenthaltstitels im Inland handelt,

2.1.2 wenn in anderen Fällen bislang noch kein Standardfragebogen nach Anlage 3 ausgefüllt wurde,

2.1.3 wenn eine der nach Ziffer 1.3 beteiligten Stellen das (erneute) Ausfüllen des Standardfragebogens anregt,

2.1.4 wenn aus sonstigen Gründen **das** (erneute) Ausfüllen des Standardfragebogens geboten erscheint

2.2 Ausnahmen

Auf das Ausfüllen des Standardfragebogens kann verzichtet werden,

2.2.1 wenn ein den Ziffern 1.2.3 bis 1.2.5 entsprechender Ausnahmetatbestand vorliegt,

2.2.2 wenn in Abstimmung mit mir besondere Umstände des Einzelfalles festgestellt werden, die den Verzicht rechtfertigen.

Der Fragebogen wird ergänzend in folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt
Arabisch, Dari, Englisch, Französisch, Indonesisch, Paschtu, Persisch, Sorani, Spanisch

VS - Nur für den Dienstgebrauch

2.3 Verfahren

- 2.3-1 Der Standardfragebogen ist von den Antragstellerinnen und Antragstellern in Anwesenheit mindestens einer bzw. eines Bediensteten der Ausländerbehörde auszufüllen.
- 2.3.2 Vorab sind die Betroffenen über Anlass und Zweck der Befragung sowie über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben förmlich zu belehren (siehe Anlage 3 - Teil A Belehrung)
- 2.3.3 Die antragstellende *Person* bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie die Fragestellungen verstanden und wahrheitsgemäß beantwortet hat. Soweit die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erforderlich war, bestätigt diese/r durch Unterschrift die ordnungsgemäße Übersetzung (siehe Anlage 3 - Teil C Erklärung -).
- 2.3.4 Die Ausländerbehörde prüft, ob die Fragen vollständig und schlüssig beantwortet wurden und fordert ggf. entsprechende Ergänzungen oder Erläuterungen.
Die Rahmenbedingungen der Befragung werden in einem Vermerk festgehalten (siehe Anlage 3 - Teil D Bearbeitungsvermerk)
- 2.3.5 Die Ausländerbehörde überprüft, ob sich aus den im Fragebogen gemachten Angaben Anhaltspunkte für einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder für sonstige Sicherheitsbedenken ergeben.
- 2.3.6 Ergeben sich Anhaltspunkte, so fügt die Ausländerbehörde ihren Sicherheitsanfragen nach Ziffer 1.3.1 eine Kopie des ausgefüllten und ggf. rückübersetzten Fragebogens bei. Soweit erforderlich, ergänzt sie die Unterlagen um ihre eigene Einschätzung und / oder nähere Erläuterungen. Die beteiligten Stellen bewerten das Ergebnis der Sicherheitsbefragung im Rahmen ihrer Stellungnahme.

2.3.7 Ergeben sich keine solchen Anhaltspunkte, nimmt die Ausländerbehörde den Fragebogen zur Ausländerakte und führt *lediglich* eine Standardanfrage nach Ziffer 1 durch.

2.3.8 Der Fragebogen und seine Anlagen lassen Rückschlüsse auf Einschätzungen der Sicherheitslage zu, so dass sie für eine Veröffentlichung bzw. Verbreitung nicht geeignet sind. Eine Bekanntgabe würde sie im Übrigen als Instrument der sicherheitsrechtlichen Prüfung weitgehend entwerten, *im* Rahmen des allgemeinen Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG NRW können die Betroffenen jederzeit Einsicht in den Fragebogen nehmen. Die Fertigung von Kopien oder Abschriften *ist* jedoch unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG NRW zu verwehren.

2.4 Sicherheitsgespräche

Soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsanfrage geboten erscheint, führt die Ausländerbehörde in Abstimmung mit den nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stellen ein individuelles Sicherheitsgespräch.

2.4.1 Auch zu Beginn des Sicherheitsgespräches sind die betroffenen Personen über Anlass und Zweck des Gespräches sowie über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben förmlich zu belehren. Teil A - Belehrung - der Anlage 3 kann hierbei Verwendung finden.

2.4.2 Die Fragestellungen sind jeweils auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnislage individuell vorzubereiten. Im Gesprächsverlauf auftretende Widersprüche oder Unklarheiten sind möglichst unmittelbar zu hinterfragen,

2.4.3 Das Gespräch ist zu protokollieren und der Inhalt von den Teilnehmern unterschriftlich zu bestätigen. Wurde eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen, bestätigt diese/r die ordnungsgemäße Übersetzung.

VS - Nur für **den Dienstgebrauch**

- 2.4.4 Auf Wunsch wird der befragten Person und / oder deren Rechtsbeistand eine Kopie des Gesprächsprotokolls ausgehändigt.
- 2.4.5 Die Ausländerbehörde leitet das Protokoll des Sicherheitsgespräches in Kopie den nach Ziffer 1.3.1 beteiligten Stellen mit ihrer eigenen Bewertung und unter Darlegung des beabsichtigten weiteren ausländerrechtlichen Vorgehens zur Stellungnahme zu.
- 2.4.6 Die Ausländerbehörde trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen. Macht eine nach Ziffer 2.4.5 beteiligte Stelle erhebliche Bedenken gegen das beabsichtigte weitere ausländerrechtliche Vorgehen geltend und vermag die Ausländerbehörde diesen nicht abzuwehren, so findet Ziffer 1.3.8 sinngemäß Anwendung.

Im Gegensatz zu den Sicherheitsanfragen nach Ziffer 1 kann die Ausländerbehörde *Sicherheitsbefragungen darüber hinaus auch* unabhängig von einem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durchführen, wenn vorliegende Erkenntnisse, z.B. aufgrund von Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 AufenthG, hierzu Anlass geben.

3. Sicherheitskonferenz NRW

Die in meinem Hause eingerichtete „Sicherheitskonferenz N R W " * * * hat die Aufgabe, durch systematische *Zusammenarbeit* von Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden den Aufenthalt ausländischer islamistischer Gefährder zu beenden.

- 3.1 Lassen vorliegende Erkenntnisse den Schluss zu, dass eine Person islamistisch-extremistische Zielsetzungen verfolgt, so sind Entscheidungen über den (weiteren) Aufenthalt in enger Abstimmung mit meinem Hause zu treffen.

*** siehe mein Runderlass vom 25. September 2006 -15-39.151 -4 / 42-62.07.07 -

VS - Nur für den Dienstgebrauch

in Zweifelsfällen sollte hierzu eine formlose Vorabklärung erfolgen.

Besteht ein islamistisch-extremistischer Hintergrund, so ist mir der Vorgang unter Darlegung des Sachverhaltes auf dem Dienstweg unter der Anschrift

Innenministerium NRW
Abteilung 1 / Referat 15.4
40190 Düsseldorf

zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung wird entschieden, ob der Fall der Sicherheitskonferenz NRW zur weiteren Beratung zugeleitet wird.

Kommt die Sicherheitskonferenz NRW zu dem Ergebnis, dass nach der Erkenntnislage eine Aufenthaltsbeendigung geboten ist stimmt die Ausländerbehörde das weitere ausländerrechtliche Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitskonferenz NRW ab.

Informationsübermittlungen durch die Ausländerbehörden

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) sind die Ausländerbehörden verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 VSG NRW der Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind.

Die Anhaltspunkte können sich auf extremistische oder terroristische Bestrebungen durch Ausländer im Inland beziehen und auch solche Bestrebungen betreffen, durch die auswärtige Belange **der** Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

Die Informationsübermittlungspflicht bezieht sich insbesondere auf Ausländer, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer der in

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 3 (Teil E) aufgeführten Organisation oder Gruppe angehören oder diese unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf Ausländer, die aus einem der in Anlage 3 (Teil F -Staatenliste-) genannten Herkunftsland stammen.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Verfassungsschutzbehörde (s. Ziffer 1.3.1) mit den Grund **Informationen** zu der *betroffenen* Person unverzüglich zu übermitteln.

- 4.2 Nach § 30 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) können öffentliche Stellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint

Soweit Ihnen im Rahmen Ihrer Aufgabenwahrnehmung insofern maßgebliche Sachverhalte bekannt werden, bitte ich um Unterrichtung des Landeskriminalamtes NRW. Dies gilt insbesondere, wenn nach den Kriterien des BKA-Merkblattes für Ausländerbehörden zum Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern (siehe Anlage 1) eine Information angezeigt ist

- 4.3 Mit Artikel 9a des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 05.01.2007 wurde das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) geändert. Im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeitsprüfungen nach § 7 LuftSiG obliegt den Ausländerbehörden nunmehr eine Nachberichtspflicht gegenüber der Luftsicherheitsbehörde (§ 7 Abs. 9 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LuftSiG). Die Änderung ist am 24.01.2007 in Kraft getreten. Auf meinen Runderlass vom 01.02.2007- 15-39.23.00-4-TerrBekErgG - nehme ich Bezug.

Meinen Runderlass vom 29. August 2003 -14/43.151 VS-NfD - hebe ich auf.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

Ausländerbehörde

Ort, Datum

Sicherheitsrechtliche Befragung zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

A. Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben

Frau/Herr

Name		Akademische Grade/Titel
		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/kreis/staat	

erklärt durch Unterschrift, dass sie/er über folgende Punkte belehrt worden ist:

1. Diese Befragung dient der Feststellung, ob gegen meinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Bedenken bestehen.
2. Sollte ich in dieser Befragung frühere Aufenthalte im Bundesgebiet oder in anderen Staaten verheimlichen oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen machen, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind, wird dies in der Regel zu meiner Ausweisung führen (§ 54 Nr. 6 AufenthG).
3. Sollte ich im Übrigen falsche oder unvollständige Angaben machen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, kann dies ebenso meine Ausweisung nach sich ziehen. Dies gilt auch, wenn ich an Maßnahmen der Ausländerbehörde nicht mitwirke, obwohl ich hierzu rechtlich verpflichtet bin (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).
4. Meine nachfolgenden personenbezogenen Daten können gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Prüfung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken übermittelt werden.

Ich wurde in einer mir verständlichen Sprache belehrt und habe die Belehrung verstanden.

Unterschrift

B. Auskünfte

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. Zusatzfragen beantworten - für weitere Angaben kann auch ein gesondertes Blatt verwendet werden)

1.1 Haben Sie sich in Deutschland jemals an politisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttätigkeiten beteiligt oder dazu aufgerufen?

- nein
- ja

1.1.1 Wenn ja: Wann und wo haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?

1.1.2 Wenn ja: In welcher Weise haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?

1.2 Haben Sie sich außerhalb Deutschlands jemals an politisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttätigkeiten beteiligt oder dazu aufgerufen?

- nein
- ja

1.2.1 Wenn ja: Wann und wo haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?

1.2.2 Wenn ja: In welcher Weise haben Sie sich daran beteiligt bzw. dazu aufgerufen?

1.3 Wurden Sie wegen Ihrer politischen, ideologischen oder religiösen Einstellung jemals verfolgt?

- nein
- Ja

1.3.1 Wenn ja: Nennen Sie ggf. die Organisationen oder Gruppierungen, in der Sie tätig waren und ihre Funktion darin

Sicherheitsrechtliche Befragung der/des _____ ,

vom _____

5.1 Haben Sie eine der in Teil E genannten Gruppe oder Organisation jemals unterstützt oder sind Sie für sie tätig geworden?

- nein
- ja

5.1.1 Wenn ja: Welche Gruppe/Organisation? Bitte lfd. Nr. aus Teil E eintragen:

5.1.2 Wenn ja: Welcher Art waren diese Unterstützungshandlungen oder Tätigkeiten (z.B. Spenden)?

5.1.3 Wenn ja: Wann haben Sie diese Unterstützungshandlung bzw. Tätigkeit geleistet?

6.1 Hatten Sie jemals Kontakt zu einer Person, von der Sie wissen, dass sie einer in Teil E genannten Gruppe oder Organisation nahe stand, nahe steht oder angehört?

- nein
- ja

6.1.1 Wenn ja: Zu welcher Person haben bzw. hatten Sie Kontakt?

6.1.2 Wenn ja: Um welche Gruppe/Organisation geht es? Bitte lfd. Nr. aus Teil E eintragen:

6.1.3 Wenn ja: Welcher Art ist/war dieser Kontakt?

6.1.4 Wenn ja: Seit wann oder in welchem Zeitraum haben/hatten Sie diesen Kontakt?

9.1 Halten Sie sich seit Ihrer Einreise ununterbrochen im Bundesgebiet auf?

- ja
- nein

9.1.1 Wenn nein: In welchen Staaten haben Sie sich während dieser Unterbrechungen aufgehalten? (anzugeben sind nur Auslandsaufenthalte in den letzten 10 J

9.1.2 Wenn nein: Wann und zu welchem Zweck haben Sie sich in diesen Staaten aufgehalten?

10.1 Haben Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor der bei Frage 8.1 angegebenen Einreise, in Deutschland aufgehalten (ggf. auch unter einem anderen Namen oder einer anderen Identität) ?

- nein
- ja

10.1.1 Wenn ja: In welchem Zeitraum und zu welchem Zweck?

10.1.2 Wenn ja: Ggf. unter welchem anderen Namen bzw. welcher anderen Identität?

11.1 Sind Sie jemals aus Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat¹ ausgewiesen oder abgeschoben worden?

- nein
- ja

11.1.1 Wenn ja: Aus welchem Staat?

11.1.2 Wenn ja: Wann und warum?

¹ Schengen-Staaten sind neben Deutschland Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Sicherheitsrechtliche Befragung der/des _____ ,

vom _____

12.1 Besitzen Sie eine weitere Staatsangehörigkeit?

- nein
- ja

12.1.1 Wenn ja: Welche Staatsangehörigkeit(en)?

12.2 Besaßen Sie früher jemals eine andere Staatsangehörigkeit?

- nein
- ja

12.2.1 Wenn ja: Welche Staatsangehörigkeit(en)?

13.1 Besitzen Sie Reisedokumente eines Staates, dessen Staatsangehöriger Sie nicht oder nicht mehr sind?

- nein
- ja

13.1.1 Wenn ja: Welche Reisedokumente?

14.1 Haben sie sich schon einmal in einem der in Teil F genannten Staaten - Ihr Herkunftsstaat ausgenommen aufgehalten?

- nein
- ja

14.1.1 Wenn ja: In welchem Staat/welchen Staaten

14.1.2 Wenn ja: In welchem Zeitraum und zu welchem Zweck?

15.1 Haben Sie jemals gefälschte oder ungültige Papiere verwendet?

- nein
- ja

15.1.1 Wenn ja: Wann und ggf. unter welchem Namen?

16.1 Waren Sie jemals in Forschungszentren oder anderen Einrichtungen in Deutschland oder im Ausland tätig, die mit der Entwicklung oder Erforschung von ABC-Waffen oder Kampfstoffen befasst sind?

- nein
- ja

16.1.1 Wenn ja: Wann oder in welchem Zeitraum?

16.1.2 Wenn ja: Wo?

17.1 Haben Sie Militärdienst in Ihrem Heimatland oder in einem Drittstaat geleistet?

- nein
- ja

17.1.1 Wenn ja: In welchem Zeitraum

17.1.2 Wenn ja: Wo und bei welcher Einheit?

18.1 Haben Sie an einer Spezialausbildung (Gebrauch von Sprengstoffen oder Chemikalien, Kampfausbildung, Flugausbildung, Lizenz für Gefahrguttransporte usw.) teilgenommen?

- nein
- ja

18.1.1 Wenn ja: Welche Ausbildung?

18.1.2 Wenn ja: Wo und in welchem Zeitraum?

19.1 Haben Sie je für einen Nachrichtendienst gearbeitet oder hatten Sie Kontakt zu einem Nachrichtendienst?

- nein
- ja

19.1.1 Wenn ja: Welcher Nachrichtendienst?

19.1. Wenn ja: Wo und wann?

20 Die Beantwortung der folgenden Frage ist freigestellt:
Möchten Sie unmittelbaren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden oder Verfassungsschutzbehörden von Bund und Land) aufnehmen?

- nein
- ja
- Keine Angaben

C. Erklärung

Ich bin der deutschen Sprache

- mächtig und habe die Belehrung und die mir gestellten Fragen verstanden.
- nicht oder nicht ausreichend mächtig. Die Beiziehung eines Dolmetschers war notwendig.

Ich bestätige,

- dass der Fragebogen sowie die Anlagen von mir eigenhändig wahrheitsgemäß ausgefüllt wurden.
- Dass ich gegenüber der Dolmetscherin/dem Dolmetscher wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

Unterschrift

Erklärung der Dolmetscherin/des Dolmetschers:

Name, Vorname

Anschrift

Die ordnungsgemäße Übersetzung der Belehrung, der Fragen und Antworten sowie der von mir nach Angaben der/des Befragten vorgenommene Eintragungen werden bestätigt

Unterschrift Dolmetscherin/Dolmetscher

GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu Nidal Organisation - ANO (alias Fatah Revolutionary Council/Fatah-Revolutionratsrat, alias Arab Revolutionary Brigades/Arabische Revolutionäre Brigaden, alias Black September/Schwarzer September, Revolutionary Organisation of Socialist Muslims/Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems),
Palästina

2. Abu Sayaf, alias Abu Sayyaf, alias Abu Sayaf Group (ASG); Indonesien, Malaysia, Philippinen
3. Al-Aqsa e.V., Aachen
4. Ai-Aqsa-Martyr's Brigade (Al Aksa Märtyrerbrigade), Palästina
5. Albanische Nationalarmee (Armata Kombetare Shqiptare - AKSh)
6. Al-Takfir wal-Hidjra - TWH (Bewegung der Exkommunikation und der Auswanderung)
7. Al-Qa'ida, auch: Al Qaida, Al Qaeda und Al Kaida; Abu Hafs Al Masri-Brigaden inbegriffen
8. Al Tawhid (Glaube an die Einheit Gottes)
9. Ansar al Islam - AAI (Unterstützer des Islam): vormals: Djund al-Islam; auch: Ansar al-Suna, vormals: Jaish Ansar al-Suna; Irak
10. <u>Continuity Irish Republican Army (CIRA)</u>
11. Wahre IRA (Real IRA)

12. Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkeren Kurdistan - PKK), umbenannt in Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan - KADEK), umbenannt in Volkskongress Kurdistans (Kongra Gete Kurdistan - KONGRA-GEL)

13. Armee Islamique du Salut - AIS (Islamische Heilsarmee), Algerien

14. Aum Shinrikyo (alias AUM, alias Aum Supreme Truth, alias Aleph), Japan

15. Babbar Khalsa, Indien

16. Baskisches Vaterland und Freiheit (Euskadi Ta Askatasuna/Tierra Vasca y Libertad-E.T.A.)

17. En Nahda (Bewegung der Erneuerung),

Tunesien

18. Freie Jugendbegegnung Kurdistans (Tegera Ciwanen Azad a Kurdistan-TECAK) umbenannt in Demokratischer Jugendkonföderalismus Kurdistans (Koma Komalen Ciwanen Demokratik a Kurdistan-KOMALEN CIWAN)

19. Freiheitsfalken Kurdistans (Teyrebazen Azadiye Kurdistan - TAK)

20. Front der Kämpfer des islamischen Großen Ostens - IBDA-C (Islami Büyük Dogu Akincilar - Cephesi), Türkei

21. Front für nationale Vereinigung (Fronti per Bashkim Kombetar Shqipta - FBKSh)

22. Front Islamique du Salut - FIS (Islamische Heilsfront), Algerien

23. Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia - FARC (Revolutionäre Armee von Kolumbien)

24. Gama'a al-Islamiyya (islamische Gemeinschaft) (alias Al-Gama'a al-Islamiyya, GI), Ägypten

25. Groupes Islamiques Armes - GIA (Bewaffnete Islamische Gruppen). Algerien

26. Groupe Islamique Combattant Marocain - GICM, Marokko

27. Groupe Salafiste pour la Predication et le Combat (Salafistische Gruppe für Predigt und Kampf), Algerien
28. HAMAS - Harakat al-Muqawama al-Islamiyya (Islamische Widerstandsbewegung); Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen; Palästina
29. Hezb-e Islami (HIA) - Afghanistan
30. Hizb Ai-Da'wa Al-Islamiya (Partei des islamischen Rufes) - DA'WA; Irak
31. Hizb Allah (Partei Gottes); auch: Hisbollah und Hisbullah; Libanon
32. Hisbollah-Mudschaheddin (HM)

33. Hizb ut-Tahrir - HuT (Islamische Befreiungspartei;) auch: Hizb ut -Tahrir al-Islami
34. Internationaler Sikh-Jugendverband (International Sikh Youth Federation - ISYF), Indien
35. Islami Hareket (Islamische Bewegung) - IH; Türkei
36. Islamischer Bund Palästina - IBP
37. Islamische Wohlfahrtsorganisation Herne e.V. - IWO
38. Jemaah Islamiyah - JI (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
39. Jihad Islami - JI (Islamischer Jihad); auch: Al-Jihad al-Islami, Ägypten

40. Kahane Chai (Kach), Israel

41. Kalifatsstaat (Hiiafet Devleti); vormals: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V. - ICCB, sc genannter Kaplan-Verband

42. Khalistan Zindabad Force (KZF), Indien

43. Kommunistische Partei der Philippinen; einschließlich der New People's Army - NPA (Neue Volksarmee), verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer der Kommunistische Partei der Philippinen; einschließlich der NPA)

44. Lashkar-e Tayyba - LET (Armee der Guten), Pakistan

45. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso - SL), Peru

46. Libyan Islamic Fighting Group - LIFG (Al-Jama'a al-Islamiyya al-Mugatila); Libyen

47. Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Kommunist Parti - MKP), früher TKP (ML) bzw. Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK), Türkei

48. Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist-Leninist Komünist Partisi - MLKP), Türkei

49. Moro Islamic Liberation Front - MILF, Philippinen

50. Mujahedin-e Khalq Organisation (MEK oder MKO) (außer National Council of Resistance of Iran/Nationaler Widerstandsrat von Iran - NCRI), (alias National Liberation Army of Iran/ Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), People's Mujahidin of Iran / Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society/Islamisch-Iranischer Studentenverband)

51. Muslimbruderschaft - MB (Jama'at al-Ikhwan al-Muslimin)

52. Nationale Befreiungsarmee (Ejército de Liberación Nacional), Kolumbien

53. Nationale Befreiungsfront Kurdistans (Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan - ERNK), umbenannt in Kurdisch Demokratische Volksunion (Yekitiya demokratik a geie kurd - YDK), umbenannt in Kurdische Demokratische Union Civata Demokratik Kurdistan - CDK)

54. Palestine Liberation Front - PLF (Palästinensische Befreiungsfront)
55. Palestinian Islamic Jihad - PIJ (Palästinensischer Islamischer Dschihad); auch: Harakat al-Jihad al-Islami al-Filastini;
56. Partei der freien Frau (Partiya Jinen Azad -PJA), umbenannt in Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (Partiya Azadiya Jina KurdistanPAJK) und Union der freien Frauen (Yekiniyen Jina Azad - YJA)
57. Pasban-e Khatm-e Nabuwat - PKN (Bewahrer/ Wächter des Siegels des Prophetentums), Pakistan
58. Popular Front for the Liberation of Palestine - PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas)
59. Popular Front for the Liberation of Palestine - General Command (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas) (alias PFLP-General Command, alias PFLP-GC)
60. Revolutionary People's Liberation Army/Front/Party - DHKP/C (RevolutionäreVolksbefreiungsarmee/-front/-partei, Devrimci Sol/Revolutionäre Linke - Dev Sol), Türkei
61. Stichting Al Aqsa (Al-Aksa-Stiftung); alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland
62. Tabligh-i Jama'at -TJ (Gemeinschaft zur Verkündung)
63. Tamilische Befreiungstiger (Liberation Tigers of Tamil Eelam-LTTE)_____
64. Tawhid wa'l Jihad (Monotheismus und Heiliger Krieg) - TWJ
65. Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (Türkiye isci Köylü Kurtulus Ordusu -TIKKO)
66. Türkische Hizbullah - TH

67. Türkische Kommunistische Partei /Marxisten-Leninisten (Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist - TKP/ML)

68. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia - AUC)

69. Rote Brigaden für den Aufbau der kämpfenden kommunistischen Partei (Brigate-Rosso per la Costruzione del Partito Cominista Combattente)

70. Yatim Kinderhilfe e.V., Essen

71. Revolutionäre Organisation 17. November (Dekati Evdomi Noemvri)

Staatenliste

1. Afghanistan
2. Albanien
3. Algerien
4. Aserbeidschan
5. Ägypten
6. Bahrain
7. Bangladesh
8. Benin
9. Bosnien-Herzegowina
10. Brunei
11. Burkina Faso
12. Dschibuti
13. Elfenbeinküste
14. Eritrea
15. Gabun
16. Gambia
17. Guinea
18. Guinea-Bissau
19. Guyana
20. Indien (einschließlich Sikkim)
21. Indonesien
22. Irak
23. Iran
24. Israel
25. Jemen
26. Jordanien
27. Kamerun
28. Kasachstan
29. Katar
30. Kirgisistan
31. Komoren
32. Kuwait
33. Libanon
34. Libyen
35. Malaysia
36. Malediven
37. Mali
38. Marokko
39. Mauretanien
40. Mazedonien
41. Mosambik
42. Niger
43. Nigeria
44. Oman
45. Pakistan
46. Palästina
47. Philippinen
48. Russische Föderation (nur Dagestan, Inguschetien und Tschetschenien)
49. Saudi-Arabien
50. Senegal
51. Serbien (nur Kosovo)
52. Sierra Leone
53. Somalia
54. Sri Lanka
55. Sudan
56. Surinam
57. Syrien
58. Tadschikistan
59. Togo
60. Tschad
61. Tschetschenien
62. Tunesien
63. Türkei
64. Turkmenistan
65. Uganda
66. Usbekistan
67. Vereinigte Arabische Emirate